

**Beschlussvorlage**  
öffentlich

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Nr. der Tagesordnung:</b>
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz VG (vorberatend)</b>	<b>13.09.2022</b>	<b>5</b>
<b>Verbandsgemeinderat Langenlonsheim-Stromberg (beschließend)</b>	<b>21.09.2022</b>	<b>15</b>

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

**Betreff:**

**Durchführung von Energieberatungen gem. der „Bundesförderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)“ – Sanierungsfahrplan; VG-Verwaltungsgebäude**

**Begründung:**

Das laufende Förderprogramm des Bundes (BAFA) zur „**Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen**“ und hier im Speziellen die Durchführung einer **Energieberatung gem. DIN V 18599** im Rahmen des EWärmeG und der ENEC, ist momentan mit einem Fördersatz von **80%** aufgelegt.

Ziel des Förderprogramms ist es, kommunalen Gebietskörperschaften, deren Eigenbetrieben, Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund geförderte Energieberatung zugänglich zu machen und wirtschaftlich sinnvolle Investitionen in die Energieeffizienz aufzuzeigen.

Gefördert wird die Energieberatung zur Erstellung **eines energetischen Sanierungskonzepts** von Nichtwohngebäuden, entweder in Form eines Sanierungsfahrplans oder in Form einer umfassenden Sanierung.

**Grundlage der Energieberatung** bildet eine **technische Bestandsaufnahme** kommunaler Nichtwohngebäude. Im Anschluss wird ein **energetischer Maßnahmen- und Sanierungsplan** für die jeweiligen Gebäude ausgearbeitet und detailliert besprochen. Dabei werden u. a. auch mögliche Investitionskosten, weitere Fördermöglichkeiten und die entsprechenden Amortisationszeiten angesprochen.

**Wie hoch ist die Förderung einer Energieberatung?**

Seit dem 01.01.2021 gelten neue Förderrichtlinien. Die Höhe der Förderungen ist nach wie vor 80% der Beratungskosten, wobei sich die Höchstbeträge nun nach den Nettogrundflächen der jeweiligen Gebäude richten. Nachfolgende Tabelle zeigt den aktuellen Stand:

Nettogrundfläche	Höhe der Förderung	Höchstbetrag
Bis 200 m <sup>2</sup>	80%	1.700,- €
201 – 500 m <sup>2</sup>	80%	5.000,- €
> 500 m <sup>2</sup>	80%	8.000,- €

**Welcher Zeitraum ist dafür anzusetzen?**

Von der Beauftragung bis zur Aushändigung des energetischen Maßnahmen- und Sanierungsplans liegen zwischen 3 bis max. 4 Monate.

**Vorteile**

- Grundlage für weitere Planungen
- Grundlage für den Haushaltsplan
- Energieverbrauch senken
- Energiekosten sparen
- CO2-Ausstoß verringern
- Beitrag zum Klimaschutz leisten

---

**Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:**

Das Ergebnis der Vorberatung, durch den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, wird in der Sitzung vorgestellt.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: <input type="checkbox"/> siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am:		durch: Recker, Alina		
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit <input type="checkbox"/>	<u>Beschlussergebnis</u> Ja    Nein    Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag <input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss (Folgeseite) <input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: